

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendgremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Wahlordnung des Jugendgremiums „Jugend in Aktion“ beschlossen:

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- 1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendgremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten.
- 2) Wahlgebiet ist die Stadt Dorsten.

Wahlbehörde

- 1) Wahlbehörde ist die/der BürgermeisterIn der Stadt Dorsten vertreten durch das Amt für Familie und Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Stadt Dorsten.
- 2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlbehörde.
- 3) Bei allen Beschwerden zum Wahlgeschäft entscheidet die/der BürgermeisterIn der Stadt Dorsten.

Zusammensetzung und Amtszeit

- 1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus bis zu 25 Delegierten der Stadt Dorsten zusammen.
- 2) Kinder und Jugendliche, die sich freiwillig engagieren und nicht in der offiziellen Wahl gewählt wurden, können nach 6 Monaten aktiver Mitarbeit ein Stimmrecht durch das Jugendgremium erhalten. Das Stimmrecht muss in einer Plenumsitzung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bis zu 10 Jugendliche der vorhergegangenen Wahlperiode können vom Jugendgremium „Jugend in Aktion“ ins neue Gremium gewählt werden und erhalten so auch für die neue Wahlperiode ein Stimmrecht.
- 4) Die Amtszeit des Gremiums „Jugend in Aktion“ beträgt zwei Jahre.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die in Dorsten leben, ab dem vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- 2) Wählbar sind alle Kinder und Jugendliche, die in Dorsten leben, ab dem vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- 3) Das Geschlecht, die Nationalität, die Religion und die Kultur einer/eines Jugendlichen haben auf ihre/seine Wahlberechtigung oder Wählbarkeit keinen Einfluss.

Wahlausschreibung und Wahlhandlung

- 1) Der Wahlauf Ruf erfolgt über
 - Plakate und Flyer
 - die Lokalpresse
 - die Internetseiten der Stadt Dorsten und
 - Sonstige Kanäle (z.B. Social Media)
- 2) Gewählt wird durch Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten postalisch zugesandt.
- 3) Den Wahlzeitraum/den Wahltag setzt die Wahlbehörde fest. Spätestens 4 Wochen vor der Wahl wird Beginn und Ende dieser öffentlich bekannt gegeben.
- 4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat 2 Stimmen, die nur einzeln den Kandidatinnen/Kandidaten gegeben werden dürfen. Weniger als zwei Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen ist möglich. Bei mehr als zwei angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten ist der Stimmzettel ungültig.
- 5) Die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich durch die Wahlbehörde unmittelbar im Anschluss an dem letzten Wahltag. Die Anzahl der auf die jeweilige Person vereinigten Stimmen entscheidet über die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel:
 - als nicht offiziell hergestellt erkennbar ist,
 - mehr als zwei angekreuzte Kandidatinnen/Kandidaten aufweist,
 - den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- 7) Die Wahlbehörde gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Wahlbehörde fordert die Gewählten auf, bis zu einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl für die benannte Wahlperiode annehmen.

Wahlvorschlag

- 1) Die Wahlbehörde fordert nach Bekanntmachung der Wahlzeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch
 - Plakate und Flyer
 - die Lokalpresse
 - die Internetseiten der Stadt Dorsten und
 - Sonstige Kanäle (z.B. Social Media)auf.
- 2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst getätigt werden. Hierzu wird ein ausgearbeitetes Formular zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, und die schulische Jahrgangszugehörigkeit/berufliche Tätigkeit sowie die Anschrift der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- 4) Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl an das Amt für Familie und Jugend der Stadt Dorsten einzureichen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge werden die Stimmzettel erstellt.
- 5) Mit der Abgabe des Wahlvorschlags erklärt sich die zu wählende Person bereit, dass die persönlichen Daten für die Wahl veröffentlicht werden.
- 6) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind durch die Wahlbehörde in Bezug auf Wählbarkeit der Bewerber zu prüfen.
- 7) Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge mit Vorname, Familienname, Alter und Stadtteil, durch und über die Internetseiten der Stadt Dorsten und sonstige (digitale) Kanäle bekannt zu machen.

Stimmzettel

- 1) Gewählt wird mit einem offiziellen Stimmzettel.
- 2) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Stadtteil in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12.03.2014 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.